

# **Badeordnung der Gemeinde Bischofswiesen für das Naturbad Aschauerweiher**

## **1. Allgemeines**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.

Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle sonstigen betrieblichen Regelungen an.

Dazu gehören auch die Tarifordnung, in der die Eintrittspreise, Entgelte, Mietgebühren usw. festgelegt sind sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

## **2. Öffnungszeiten, Zutritt, Eintrittspreise**

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Bischofswiesen festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben. Sie schließen die zum Aus- und Ankleiden benötigte Zeit mit ein. Das Freibad ist spätestens zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Die Benützung des Freibades oder Teilbereiche davon können aus besonderen Anlässen (z.B. Überfüllung, Veranstaltungen, Betriebsstörung, Gewitter o.ä.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Bei ungünstiger Witterung ist eine Verkürzung der Badezeit möglich. Auf eine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen kein Anspruch.

Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen) stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sechs Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson über 16 Jahren gestattet.

Die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen wird allgemein oder im Einzelfall gesondert geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht. Bei Benutzung durch geschlossene Gruppen obliegt die Aufsichtspflicht nicht der Gemeinde Bischofswiesen, sondern der jeweiligen Schule, dem Verein oder Verband. Diese Institutionen haben an der Kasse des Freibades die verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich zu benennen und eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein und dies während des Aufenthalts im Freibad jederzeit nachweisen können. Wer sich widerrechtlich Zutritt verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

Jeder Besucher hat vor dem Zutritt eine gültige Eintrittskarte zu lösen, bzw. vorzuzeigen und darf das Freibad nur unter Benutzung des Eingangsbereiches betreten. Tageskarten verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Die Eintrittspreise, Entgelte, Mietgebühren usw. ergeben sich aus der von der Gemeinde Bischofswiesen festgesetzten Tarifordnung. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben.

### 3. Badbenutzung, Verhalten im Freibad

Die Badegäste benutzen alle Anlagen des Freibades auf eigene Gefahr.

Die Badeeinrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

Jeder Benutzer des Freibades hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere ist untersagt

1. herumzutoben, zu lärmern, Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
2. sportliche Übungen oder Spiele außerhalb der zu Verfügung stehenden Spielflächen durchzuführen,
3. mit Bällen jeglicher Art außerhalb der dafür zu Verfügung stehenden Plätze zu spielen,
4. das Laufen bei den Nassbereichen (Beckenumgänge, Holzstege) und das Herumturnen an den Einstiegsleitern, Geländern und sonstigen Anlagenteilen,
5. das Füttern der Wasservögel,
6. Gegenstände, insbesondere Steine oder Sand in die Schwimmbecken und in die Pflanzenfilter zu werfen,
7. andere Badbesucher unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen,
8. außerhalb der Duschen Seifen, Bürsten oder andere Reinigungsmittel zu verwenden, sowie dort Badebekleidung zu waschen oder auszuwringen,
9. Rettungsgeräte missbräuchlich zu entfernen oder zu verwenden,
10. seitliches Einspringen bei den 50-m-Bahnen und im Springbecken,
11. zerbrechliche Gegenstände (Flaschen, Gläser, Porzellan usw.) außerhalb des Gastronomiebereichs zu benutzen,
12. das Betreten und Schwimmen der Pflanzenfilter, der Regenerationsbereiche und der evtl. anderweitig abgesperrten Flächen,
13. die Benutzung der Wasserflächen mit Gummibooten, Luftmatratzen und dergleichen,
14. das Bauchrutschen an den Rutschen,

Die Becken des Freibades dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung und nur in üblicher Badebekleidung benutzt werden.

Badegäste, die sich nicht selbständig und ohne Hilfsmittel über Wasser halten können (Nichtschwimmer) und unsichere Schwimmer dürfen das Schwimm- und das Springbecken nicht benutzen. Aus diesem Grund dürfen sich Kinder mit Schwimmflügel oder sonstigen Auftriebshilfen nicht im Schwimm- und Springbecken aufhalten.

Bei der Benutzung der Sprunganlagen und der Rutschen hat sich jeder Nutzer vorher davon zu überzeugen, dass der Sprung-, bzw. Rutschbereich frei ist. Nach der Benutzung ist das Wasser beim Sprung- und Rutschbereich sofort zu verlassen. Um Unfälle zu vermeiden, sind die an der Rutsche angeschlagenen Sicherheitshinweise unbedingt zu beachten.

Papier-, Speise- und sonstige Abfälle (insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummi) sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

Das Kleinkinderbecken ist Kindern bis zum Alter von unter 6 Jahren vorbehalten.

Die Besucher des Freibades haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen.

Das Rauchen in den Umkleide-, Duschräumen, Toiletten sowie bei den Beckenumgängen ist zu unterlassen.

Das Bemalen und Beschmieren der Wände und Einrichtungen ist verboten.

Der übermäßige Konsum von alkoholischen Getränken in den Räumen und auf dem Gelände des Freibades ist untersagt. Angetrunkene und betrunkene Personen werden vom Freibad verwiesen.

Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von Verboten genehmigen, wenn eine Gefährdung und Belästigung anderer Badegäste ausgeschlossen ist.

#### **4. Aufsicht**

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Neben dem 1. Bürgermeister übt der Betriebsleiter, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.

Bei drohenden Gefahren oder Unfällen, vor allem im Wasser, ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Badegast ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.

Beim Kleinkinderbecken und an den Flachwasserzonen, die zum Spielen und Plantschen von Kleinkindern genutzt werden, besteht vorrangig die Aufsichtspflicht der begleitenden Personen (Elternaufsicht).

Benutzer können aus dem Freibad verwiesen werden, wenn sie

- die Sicherheit und Ordnung gefährden oder
- andere Besucher belästigen, sich ungebührlich verhalten oder
- trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen.

In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Wird einem entsprechenden Verweis nicht gefolgt, kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden.

Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann der Zutritt zum Freibad vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

#### **5. Haftung**

Die Gemeinde Bischofswiesen und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung des Freibades entstehen, es sei denn, dass der Benutzer der Gemeinde Bischofswiesen oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Im übrigen muss der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde Bischofswiesen oder gegen eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, das Schadensereignis bei der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, ohne schuldhaftes zögern, spätestens jedoch 3 Tage nach Kenntnis des Schadens, schriftlich anzeigen. Wenn möglich, ist vorab das Schadensereignis dem Aufsichtspersonal zu melden.

Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Bischofswiesen oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Freischwimmbades entstehen, es sei denn, dass der Benutzer den Nachweis führen kann, dass ihm an der Entstehung des Schadens keine Art von Verschulden trifft. Bei Benutzung durch Gruppen haften die Institution der Gruppe und die Aufsichtsperson gesamtschuldnerisch.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellt sind.

Ebenso wird für Wertgegenstände und Bargeld, die in Kabinen oder Schließfächern aufbewahrt werden, keine Haftung übernommen.

## 6. Umkleidekabinen

Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Umkleidekabinen zur Verfügung. Zur Aufbewahrung der Kleider sind Garderobenschränke vorhanden.

Alle Schränke sind beim Verlassen des Bades freizumachen. Nach Badeschluss verschlossene Garderobenschränke oder Wertschließfächer werden vom Badepersonal geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist der in der Tarifordnung festgesetzte Betrag zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Sind Schlüssel zu Garderobenschränke oder Wertschließfächer abhanden gekommen, werden die verwahrten Gegenstände erst nach Betriebsschluss und Feststellung der Personalien ausgehändigt, falls der einwandfreie Nachweis der Berechtigung nicht vorher gelingt.

Das Badepersonal ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber eines Schlüssels berechtigt ist, den Inhalt des entsprechenden Schrankes/Faches zu entnehmen.

## 7. Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Für Kleinkinder besteht Hörschenpflicht. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht zu treffen.

## 8. Sonstiges

Nur mit Genehmigung der Gemeinde Bischofswiesen sind der Aushang von Plakaten, die Verteilung von Druckschriften und Werbemittel, gewerbliche Betätigung und gewerbliches Fotografieren und Filmen gestattet.

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Sie werden bis zum Badesaisonende im Freibad aufbewahrt und dann an das örtliche Fundamt der Gemeinde Bischofswiesen weitergeleitet.

## 9. Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen können fallweise vom Betriebsleiter zugelassen werden.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

## 10. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 27.05.1993.

Bischofswiesen, den 17.02.2004



Toni Altkofer  
1. Bürgermeister

